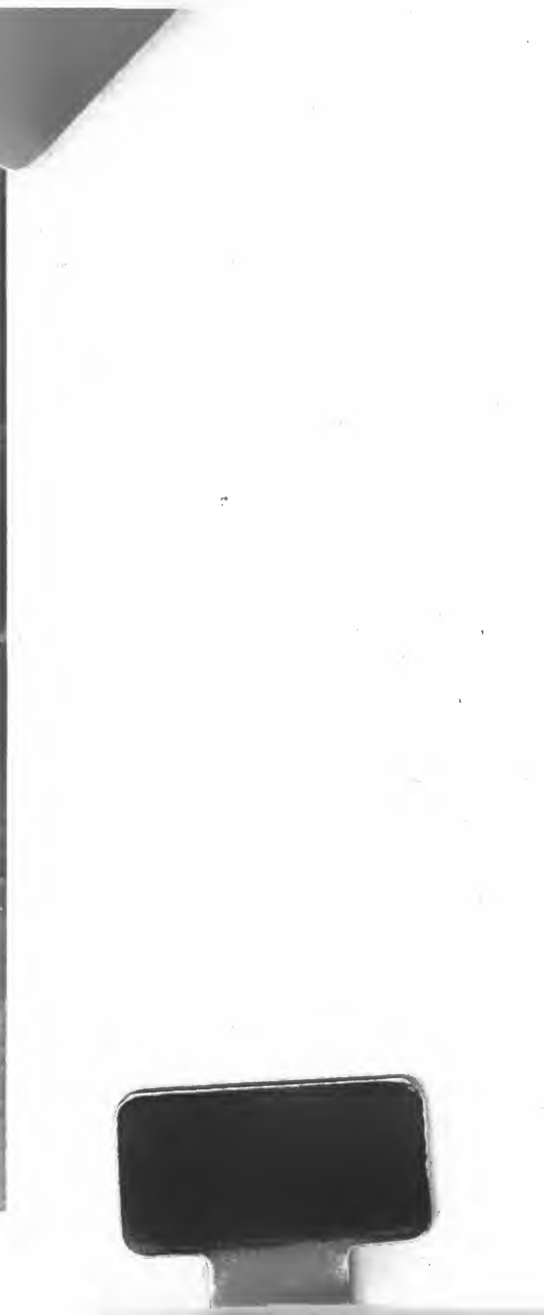


Denkschrift

für den

Groß- und Buchhändler

Georg Philipp Wucherer,

gegen

das Klaglibell

Wie lange noch? 2c. 2c.



Wien,

gedrukt im Bischofgarten bei Weimar.

1 7 8 6.

Erklärung des Titelkupfers.

Ich darf es, Leser, dir nicht nennen,
Du wirst das Schwein hier nicht verkennen:
Es ist der Schweine Urpapa,
Der größte Bär, den man je sah!

* * *

Wenn er bey Nacht im Koth gelegen,
Grunzt er bey Tag auf allen Wegen,
Und fällt mit mörderischem Zahn,
Den stillen Wandrer rückwärts an.

* * *

Man ist ihm immer ausgewichen,
Doch seine Zeit ist nun verstrichen;
Er trieb die Schweinerey zu lang,
Drum giebt man endlich ihm den Fang.

Ein gewisser ehrlicher Mann in Wien hat vor kurzem einen Fehdehandschuh gegen den Groß- und Buchhändler Wucherer ausgeworfen. Seine Absicht ist, den Teufel mit ihm zu spielen, ihn in Gestalt einer mit Schafpelz versehenen Hyäne zu entlarven — oder, was im Grunde aufs nämliche hinausläuft, ihn ein wenig an den Galgen zu schreiben.

Dieser Handel ist von der Art, daß man, ohne eben unmittelbares Interesse dabey zu haben, doch einigen Theil daran nehmen kann. Nicht nur steht die Ehre eines schrecklich mishandelten Mannes auf dem Spiel; es ist auch noch die Rede von manchen andern Dingen,

die nicht ganz gleichgiltig bey Seite gelassen werden dürfen.

Ich will einen Versuch machen, was ein Dritter, als Mensch von Ehre, gegen und über das Libell: Wie lange noch? sagen könnte. Ich will die rühmliche Sitte der Franzosen nachahmen, und mittelst einer Denkschrift den Sachwalter des Angeklagten vor dem Publikum machen. Ich will die Beweise des Klägers prüfen. Ich will sehen, ob der Ton und der Gang seiner Klage gesetzmäßig, vernünftig, anständig ist. Ich will endlich fragen, wer denn dieser unter dem Visir versteckte Ankläger ist — und darauf die nöthige Antwort geben.

Wenn ich es unternehme, die Beweise oder vielmehr die Beschuldigungen des Klägers zu prüfen, so bin ich doch weit entfernt, Sylbe vor Sylbe zu antworten, und all den Unrath, den dieser muthwillige Knabe im Angesicht Deutschlands um sich wirft, mit gleichen Händen zurück zu schleudern. Es soll für meine Absicht und zum Endzweck dieser Schrift genug seyn, wenn ich die Hauptpunkte des Klaglibells

deus aushebe. Ueber die Verbrämung, welche der Geist der Lüge und der Verläumdung, und zum Theil der Geist der Dummheit und des Unverstandes darüber gemacht hat, können vielleicht weiter unten einige Worte nebenhin fallen.

Ich glaube die Sprache des patriotischen Teufelsspielers recht zu verstehen, wenn ich seine treugehorsamste Klägerey in folgende Rubriken zerschneide:

1) Wucherer war Schuld, daß ein Wiener Handelshaus in Verfall gerieth.

2) Wucherer ist Kommißionaire der Schmiederischen und anderer Nachdrucke. Er ist selbst Nachdrucker.

3) Wucherer hat Matrizen aus dem Ausland herein geschwärzt.

4) Wucherer hält unter der Hand eine Buchdruckerey, wovon ein anderer blos den Namen führt.

5)

5) Wucherer hat verschiedene von der Censur verbotene Brochüren heimlich und öffentlich verkauft.

6) Wucherer ist Verleger einiger gegen den Monarchen pasquillirender Skarteken, worunter jene über Szekely's Verbrechen und Strafe oben an steht.

Laßt uns sehen, wie viel Wahrheit in diesen sechs Beschuldigungen liegt! Laßt uns mit kaltem Blut, partheylos und unbefangen untersuchen, wie viel oder wie wenig die Sträflichkeit des Beklagten erweislich sey! Laßt uns an denkende, unüberraschte, wahrheitliebende Leser appelliren! Laßt uns diese um ihr gerechtes Urtheil bitten!

---

1) Wucherer war Schuld, daß ein Wiener Handelshaus in Verfall gerieth.

Jeder Beklagte hat eigentlich nur das zu vertheidigen, worüber er angegriffen wurde. Unter dieser Voraussetzung kann Wucherer bey

dieser

dieser Klage ruhig schweigen, darum schweigen, weil der Angreifer seine verläumderische Lüge als bloßen Machtspruch, auf Hörensagen, ohne allen Beweis hingeschrieben hat. Hören wir, wie die Schlange, da sie ihr Gift ausgespien hat, sich zurück windet: „Was man ins besondere davon spricht, dies lasse ich dahin gestellt seyn, weil es eigentlich nicht zum Endzweck dieser Schrift gehört.“ Wer ist dieser Man? Wer spricht davon?

Ich frage alle, die Begriffe von einer Anklage haben, was sie hiebey denken? —— —— Und dieser ist der Eingang des Klaglibells. Mit einem Federzug steht der Unredliche da. Wer sollte nicht Mistrauen fassen gegen einen Kläger, dessen erster Athemzug eine unerwiesene Kalumnie ist?

Solche Publicität, liebes Deutschland! kömmt dir doch fast zu frühe. Alle Achtung deiner Aufklärung und deiner großbeglückenden Philosophie! Aber wenn der erste nächste Nachbarsmann im Angesicht alles Volks mich ungestraft einen Dieb schelten darf, so scheint die

Auf-

Aufklärung zu Konstantinopel so gut zu seyn, als die zu Wien.

Die Schande häuft sich über dem Haupte des Klägers, wenn der Beklagte den beweislosen Angriff durch einleuchtende Thatsachen als Kalumnie erweisen kann. Wucherer ist im Stande, vor jeder Behörde darzuthun, daß seine Geschäftsführung in der Schwarzleithnerischen Handlung, denn diese ists, von welcher der Kläger spricht, ohne Tadel war, und zum Nutzen der Familie gereichte.

Wahr ists, daß er seinerseits bey diesem Geschäft einiges Vermögen gesammelt hat. Macht dieß ihn aber strafbar? Man frage die ansehnlichsten Handelshäuser in Europa, wie diese ihr Vermögen erworben haben.

Ich würde über diese Sache mich weiter ausbreiten, wenn ökonomische Häuslichkeiten vor den Richterstuhl des Publikums gehörten; ich könnte von vielen gegründeten Nachrichten über diesen Gegenstand zu Wucherers Vortheil Gebrauch machen, wenn es mir irgend anständig wäre, die Imprudenz des Klägers dar-

inn

inn nachzuahmen, oder Dinge laut zu trätschen, worüber vernünftige Leute nur in ihrem Zimmer sprechen.

Uebrigens muß der Kläger sich bey diesem ersten Punkt einsweilen dahin bescheiden, einer allgemeinen Verachtung preisgegeben zu werden.

2) Wucherer ist Kommißionaire der Schmiederischen und anderer Nachdrücke. Er ist selbst Nachdrucker.

Ein Mensch von Kopf macht Läppereyen nicht zum Gegenstand einer Galgenklage. Es gehört wahrlich viel Schafheit dazu, in diesen Zeiten, unter diesen Umständen jemanden ein Staatsverbrechen, oder nur gar eine legale Eigenthums-Beeinträchtigung aus dem Nachdruck eines Buchs zu machen. Wer druckt nicht nach? und wer wird nicht nachgedruckt?

Ich vermeide die Albernheit, den Inkonsequenzen des Klägers zu Gefallen eine Alltagsdissertation über den Nachdruck zu schreiben. Ich will nur bemerken, daß man ein hitziges Fieber,

Fieber, oder einen sehr bösen Sinn haben muß, wenn man in Wien einen Buchhändler darüber anklagt, daß er Büchernachdrücke verkaufe.

3) Wucherer hat Matrizen aus dem Ausland herein geschwärzt.

Wer in der Bosheit seines Herzens zum Meister der Lügen herangewachsen ist, muß durch eine Art von Fatum lügen, so oft er das Maul aufthut. Er darf nicht fragen: bin ich von dem und jenem gehörig unterrichtet? habe ich legale Beweise in den Händen? ist meine Behauptung nicht unverschämt? Nein! Dummdreust muß seine Unwissenheit im entscheidendsten Tone Verläumdungen lügen, ohne einen andern Grund, als höchstens auf Hörensagen.

So ist die obige Beschuldigung entstanden. Der Kläger wußte nicht, daß Matrizen nicht geschwärzt werden konnten; weil sie damals Mauthfrey waren.

4)

4) Wucherer hält unter der Hand eine Buchdruckerey, wovon ein anderer den Namen führt.

Im eigentlichen Sinne gehört diese Klage zur vorigen; der gewissenhafte Patriot, der als Substitut des Teufels auch im Lügen dessen Substitut seyn muß, erzählt hier eine vom Hörensagen aufgeraffte Gassenlüge.

Was an der Sache Wahres ist, besteht darinn. Der Buchdrucker Weimar ist Innhaber der quästionirten Buchdruckerey; ein Zufall verschafte ihm die Freyheit hiezu. Da er aber solche nicht allein bestreiten konnte, so mußte er jemand finden, der ihn unterstützte. Der Großhändler Wucherer nahm diese Unterstüzung auf sich. Seitdem der Großhändler Wucherer Buchhändler geworden, läßt er seine Verlagsbücher in der Buchdruckerey des Weimars drucken. Er macht sich hiedurch nach und nach bezahlt, und giebt dem Anfänger von Buchdrucker Arbeit, damit dieser als ein ehrlicher Mann mit Weib und Kinder leben kann.

Dieß ist das Factum, und es steht jedermann

mann frey, gerichtlich oder wie man will, davon Einsicht zu nehmen.

Wie sollen wir aber den Menschen nennen, der hierüber öffentliche Klage führt? Welche ausgeschämte Stirn, welch böses, racheglühendes, verläumderisches Herz gehört dazu, hierüber an den Monarchen den Ausruf zu wagen: O Monarch! wie oft wirst du hintergangen! So faßt ein feiger Meuchelmörder seinen Feind von hinten, und stößt ihm den dreyschneidigen Giftdolch in die Rippen.

Möge doch jemand eine Handvoll Gold nicht achten, sie diesem Kläger zuwerfen, und ihn auffodern, ein Dutzend ehrliche Leute mit öffentlichen Verläumdungen anzufallen. Wir dürften unsrer Sache gewiß seyn, daß er uns binnen 24 Stunden klagbare Nachricht geben wird: Die Buchdruckerey des Edlen von Baumeisters z. B. gehöre dem Buchhändler Hartel, weil dieser seinen Verlag dort drucken läßt; die Buchdruckerey des Matthias Andr. Schmidt auf dem alten Fleischmarkt sey ein Pasquillnest, weil der patriotische Teufelsspieler sein Wie lange noch? dort drucken ließ; u. s. w.

Gut-

Gutdenkende Leser, wie ich sie mir wünsche, und wie ich sie gewiß finde, werden mit mir trauern über die Abwürdigung der menschlichen Natur durch Menschen dieser Art. Der Gedanke wird sie empören: daß müßige Schreyer über die gleichgiltigsten, unsträflichen Handlungen harmloser Bürger öffentlich ihre Galle ausschütten dürfen — daß die Feder des Schriftstellers immer mehr und mehr das Henkerbeil in den Händen rasender Knaben wird — daß schreibende Banditen sich stündlich hingeben als feile Miethknechte zur Schändung der Ehre Jedes, der ihnen zuerst am Wege begegnet.

Unser Kläger hat hier seinen Spiegel. Er wird wissen, welche Benennung unter den angeführten ihn am treffendsten bezeichnet. Er ist Angreifer. Persönliche Rache und Meuchelsold von einem Dritten sind die Triebfedern seiner Klage.

5) Wucherer hat verschiedene von der Censur verbotene Brochüren heimlich und öffentlich verkauft.

Ein redlicher Kläger, der sich bewußt ist, daß

daß einleuchtende Beweise für seine Angabe sprechen, nimmt seine Zuflucht nicht zu sykophantischen Kunstgriffen; benebelt den Richter nicht mit lärmendem Anekdotenwust; bettelt nicht allen elenden Sophistenwitz zusammen, seinen Feind durch hämische Anschwärzungen dem Publikum verächtlich zu machen.

Redlich ist also unser Kläger wenigstens nicht. Seine Klage ist ein mühseliges Flickwerk von zusammengerafften Anekdoten, deren Zuverlässigkeit er nie zu erweisen im Stande seyn wird. Er hat auch hier mit seinem Feinde den Teufel gespielt; er hat Lügen und Verläumdungen untereinander geworfen; er hat nichts bewiesen; seine Klage ist die Klage eines Substituten Luzifers, dem es genügt, Seelen zu fangen, sie mögen kommen woher sie wollen.

Wir wollen näher in die Sache eindringen. Wir wollen, nicht weil es der Kläger sagt, sondern um den weniger Unterrichteten einen Fingerzeig zu geben, wie sie die Anklage beurtheilen sollen, annehmen: Wucherer habe einige von der Censur verbotene Brochüren verkauft.

Jedes

Jedes Verbot muß als Gesetz seine Strafe mit sich bringen; es müssen Beobachter vorhanden seyn, welche über die Befolgung des Gesetzes wachen.

Es giebt aber zweyerlei Verbote. Manche sind so feyerlich, so entscheidend, daß die geringste Verletzung eine unmittelbare Ahndung nach sich zieht. Manche leiden Auslegungen, Milderungen, Einschränkungen.

Hat die Censur in allen Fällen ihr Verbot in Ansehung gewisser Brochüren feyerlich und entscheidend gegeben, so müßte sie zugleich ihre Beobachter bestellen, die streng und unerbittlich jeden noch so wenig Schuldigen als strafbar anzeigten. Sie müßte ohne Rücksicht jeden zur Strafe ziehen; sie dürfte nie Ausnahmen machen. So streng war aber die Censur nie.

Vielmehr hat sie — und es ist kein Geheimniß, nach wessen Willen sie dieß gethan hat — mit einer gewissen Nachsicht, mit einer gewissen Duldsamkeit manches scheinbare Vergehen, wie unbemerkt, hingelassen. Sie wollte nie

Inqui=

Inquisition werden, nie Buchläden und Privathäuser durchsuchen, am wenigsten bey Kleinigkeiten, die oft erst darum wichtig wurden, weil sie von ungefähr das Glück hatten, verboten zu werden.

Der Kaufmann muß ewiger Spekulant seyn. Die Launen des Publikums sind sein Barometer. Und warum ist die Haupt- und Lieblings-Laune des Publikums gerade diese: verbotene Schriften lesen zu wollen? warum läuft man von Buchladen zu Buchladen, und plagt die Buchhändler mit dem Eifer einer nie satten Neugierde, so bald der Ruf von einer verbotenen Schrift durch die Stadt fährt?

Ich erlaube mir bey dieser Gelegenheit, unter den Buchhändlern Wiens bescheidene Umfrage zu halten: ob nie einer oder der andere, ehe noch Wucherer Buchhändler war, solche verbotene Waare führte und verkaufte?

Ich frage: wohin sind zwey Auflagen der bey Schmidt in Wien gedruckten, und von der Censur verbotenen marokanischen Briefe gekommen? wohin

wohin eine Menge gedrucktes Papier, mit dessen Titelnennung ich weder mich noch meine Leser plagen will, Papier, das troz des Verbots in Jedermanns Hände gekommen, aber auch wie alle übrige nicht verbotene Waare den Weg alles Papiers gegangen ist? Selbst du wohlpreißliche österreichische Biedermännerkronik — wohin bist du gekommen? Man erwies dir die unverdiente Ehre, deinen Anhang des Verbots würdig zu finden; und siehe, wer nur immer kaufen wollte und konnte, ist nach Verlangen mit Vorhang und Anhang von dem Verfasser selbst überreichlich versehen worden.

Dies sind Thatsachen, von welchen die Schwalben auf den Dächern einander vorsingen, denn sonst würde ich sie nicht angeführt haben, so wie ich alle jene absichtlich verschweige, die noch nicht so allgemein bekannt geworden sind.

Von diesen und ähnlichen Thatsachen hat aber der Kläger für gut befunden zu schweigen — ein großer Beweis seiner Unklugheit, denn er sezt den Angeklagten in die Nothwen-

digkeit, im erforderlichen Fall diese Thatsachen anzuführen, und diejenigen einer sträflichen Fahrläßigkeit zu beschuldigen, deren Amtssache es war, dergleichen Thatsachen nicht geschehen zu lassen.

Kehren wir aber den Fall um. Diese Thatsachen waren einmal da. Wucherer konnte bemerken, wie man sich betreffenden Orts dabey benahm; und er mußte bemerken, daß Niemand im Ernst dagegen sprach.

Wenn nun Wucherer als Kaufmann hierüber seine Betrachtungen gemacht, wenn er bey sich gesagt hätte: diese Fälle verrathen einige Begünstigung; es scheint, man dürfe gewisse Sachen wagen, aber nur mit einer gewissen Vorsicht, nur unter gewissen Modalitäten — und was andere dürfen, kann doch auch so schlechterdings nicht gerade mir untersagt seyn — wenn, sage ich, Wucherer dieses sehr natürliche Räsonnement geführt, und als Folge dessen wirklich einige verbotene Artikel hin und her verkauft hätte — was wollte man ihm sagen?

Hiezu

Hiezu kommt noch dieses. In der Voraussetzung, daß die Angabe des Klägers nicht schamlose Lüge, sondern Wahrheit sey; daß es diesem Kläger durch ein Wunderwerk möglich würde, seine Angabe beweisen zu können, so entsteht die bedenkliche Frage: Wie hätte man doch wohl längere Zeit hindurch, bei so vielen lauten und auffallenden Vergehungen höhern Orts zusehen und schweigen mögen? Warum wäre doch an den Strafbaren keine Ermahnung, kein Verweisungs-Dekret ergangen? Warum hätte man ihn doch nicht zur Rede gestellt, nicht gestraft? — Oder wußte man vielleicht höhern Orts von allen diesen Vergehungen nichts? Oder fand man, wenn man etwas wußte, diese Vergehungen zu unbedeutend, um darüber Strafe ergehen lassen zu können?

Eines oder das andere müßte nothwendig der Fall gewesen seyn. Man müßte es überflüßig und unter der Würde seines Amtes gefunden haben, Spürhunde nach Art der heiligen Hermandad auszusenden, die Wache hielten, ob hie und da einige Bogen gedrucktes Papier aus dem Buchladen in ein Privat-

haus kämen. Man müßte geglaubt haben, einige Bogen zweydeutiges Geschreibe wären eben noch nicht corpus delicti genug, einem sonst unverdächtigen Manne den Galgen vors Haus zu bauen. Man müßte sich durch Erfahrung überzeugt haben, daß nichts hinfälliger auf Erden, nichts dem Strome der Vergessenheit preißgegebener sey, als eine Skarteke, die heut gelesen, und morgen ins Auskehrigt geworfen wird.

Das Publikum möge nach Beherzigung dieser Grundsätze seinen Ausspruch über die Klägerey des patriotischen Teufelsspielers machen. Kein gesunder Kopf kann den Angeklagten geradezu eines Verbrechens beschuldigen, wenn er auch wirklich hie und da ein Exemplar einer verbotenen Brochüre aus den Händen gegeben hätte. Aber was sagt man da erst, wenn es dem Angeklagten nicht bewiesen werden kann, daß er mit solchen Brochüren Handel getrieben habe!

Ich übergehe das zügellose Lästern des Klägers, womit er viele Seiten hinab über diesen Gegenstand gesprächig geworden ist.

Man

Man erschrickt über die Ausgelassenheit seiner Zunge, die unaufhörlich Infamie ausspeyt; die niemand schont; die alles, was ihr begegnet, mit Gift begeifert.

6) Wucherer ist Verleger einiger gegen den Monarchen paßquillirender Skarteken, worunter jene über Szekelys Verbrechen und Strafe oben an steht.

Ich unternehme eine harte Arbeit, wird man sagen, über eine Thatsache etwas Rechtfertigendes zu sagen, die sich nicht rechtfertigen läßt. Dies ist auch eben meine Absicht nicht. Meine Meinung will ich darüber sagen, und nur versuchen, ob ich diese Thatsache nicht in einem andern Lichte darstellen kann, als der vor Drang eines feuerspeienden Patriotismus von Sinnen gerathene Ankläger.

Es häufen sich hier mehrere Beschuldigungen. Der Ankläger behauptet: Wucherer habe diese Brochüre bestellt.

Da ich nicht den Beichtvater spielen will, da

ich die Gabe, Herz und Nieren zu durchgründen nicht besitze, so kann ich dem Publikum nur das freye und männliche Geständniß des Angeklagten vorlegen, welches darin besteht: daß er solche Brochüren nie bestellt habe. Als Sachwalter des Angeklagten fordere ich demnach den Ankläger auf, seine Inzicht zu beweisen, oder er bleibe hiemit auf ewig als ehrloser Verläumder erklärt.

Aus der Anklage der Bestellung folgt die andere: Daß Wucherer den Innhalt solcher Brochüren sehr gut kenne. Dies dürfte doch wohl eine grosse Frage seyn. Den Innhalt einer Schrift zu kennen, heißt: Die Fähigkeit und Wissenschaft besitzen, alle in einer Schrift enthaltene Wahrheiten, Unrichtigkeiten, Gründe in historischer, politischer, theologischer &c. Hinsicht gehörig zu beurtheilen und abzuwägen. Es heißt: die Umstände der Zeit, des Orts genau kennen. Es heißt: in jenem Prudentiale Meister seyn, welches die Richtschnur giebt, ob und wie man unter den vorhandenen Umständen reden könne.

Diese

Diese Forderungen hat noch kein vernünftiger Mensch an einen Buchhändler gemacht. Nur der Buchhändler, der zugleich Gelehrter ist, kann diesen Forderungen Genüge thun. Das ist nun aber Wucherer nicht. Wer ihn kennt, weiß wohl, daß er als Kaufmann seine Spekulationen ganz gut versteht. Aber gelehrte Kenntnisse, wissenschaftliche Beurtheilungsfähigkeit muß man, ohne sich über ihn lustig machen zu wollen, ihm nicht zumuthen.

Doch gerade so brauchte ihn der Ankläger. Dieser Mensch macht aus seinen Feinden was er will; er spielt seinen Teufel bis zur Täuschung glücklich; er lügt von grossen Talenten, um daher den Schurken desto handgreiflicher beweisen zu können.

Es sind Gründe vorhanden, die es bezweifeln machen, ob Wucherer alles das hinlänglich fühlte und einsah, was in den erwähnten Brochüren enthalten ist. Als Kaufmann begriff er wohl, daß der neugierigen Lesewelt diese Schriften nicht unwillkommen seyn dürften. Er betrachtete sie als eine gangbare Waare, wobey etwas verdient wer-

den

den könnte. Das Dekorum des Vortrags, die Gründlichkeit der Beweise gehörte nicht vor seinen Richterstuhl.

Wir kommen auf die dritte und zwar die Hauptklage. Wucherer ist Verleger dieser Brochüren, und als solcher höchst strafbar.

Aus dem bereits Gesagten läßt sich schon Einiges hierüber antworten. Wer überdies in der Schriftsteller- und Buchhändlergeschichte voriger und jeziger Zeiten bewandert ist, weiß, daß bey Verbreitung böser Schriften immer, zunächst auf den Verfasser gesehen wurde. Der Verleger ist freilich das Werkzeug, durch welches der Verfasser öffentlich spricht. Nur muß man erwägen, daß der Verfasser sehr gut weiß, was er spricht, der Verleger aber nicht, was durch sein Papier gesprochen wird.

Im gegenwärtigen Falle muß man aber insbesondere bemerken, wovon in jenen Brochüren die Rede ist. Man schreibt über den Monarchen. Der Verfasser hat hiebey zu

fra-

fragen: Gestattet der Monarch, daß über ihn geschrieben werden darf? Er weiß, ja.

Um die Sache läßt er den Verfasser sorgen. Dem Verfasser dienet die Erklärung des Monarchen zur Richtschnur: „Alle Kritiken, vom Regenten bis zum untersten sollen erlaubt werden, weil es einem Jeden „angenehm seyn muß, wenn ihm die „Wahrheit auch auf diesem Wege zukömmt.“ Der Verleger bahnt diesen Weg. Für die Wahrheit bürge der Verfasser.

So und nicht anders muß jeder unpartheyische Mann diese Sache beurtheilen. Patriotisches Zetergeschrey ist noch nicht Sprache der prüfenden Vernunft. Billigkeit und Kenntniß des Gegenstandes muß ein männliches Urtheil bestimmen. Man ist noch nicht verdammt, weil Fanatiker Anathema schreien.

Ich will mich, um nicht misverstanden zu werden, so deutlich als möglich erklären. Ich bin der Meinung, die Verfasser jener Schriften waren von einem Dämon republikani=

kanischer Marktschreyereyen besessen, als sie ihre freymüthigen Dizentes machten. Sie meynten es vermuthlich so gar übel nicht; sie hatten einige heisse Kohlen in den Händen, und wollten ihre politische Finger nicht verbrennen lassen.

Man muß nicht jede Verirrung eines Menschenkindes Bosheit nennen. Nur der Schurke, der alles aus Bosheit thut, sieht überall Bosheit. Es giebt ein gewisses Ding, Enthusiasmus genannt, es giebt eine jugendliche Unbesonnenheit, es giebt ein feuriges, aufstürmendes Gefühl, wodurch vieles auf Erden geschieht, das böse aussieht, das aber im Grunde so gar böse eben nicht ist. Laßt uns doch nie vergessen, daß wir Menschen sind!

Was ich meiner Ueberzeugung nach von den Verfassern jener Brochüren halte, gilt in einer andern Benennung von dem Verleger derselben.

Das

* * *

Das Publikum hat vernommen, worinn die Beschuldigungen des Anklägers gegen den Groß- und Buchhändler Wucherer bestehen. Die Hauptsache, worauf es eigentlich ankömmt, ist nach ihrem ganzen Umfange, in ihrem hellsten Lichte dargestellt worden. Man hat nichts von dem verschwiegen, was der Ankläger zum Verderben und zur Schändung seines Feindes angeführt hat. Man hat die zur Beleuchtung der gröbsten Vorwürfe nöthigen Antworten und Erläuterungen gegeben.

Diesem gerechten und wahrheitliebenden Publikum sey der Ausspruch über den Kläger und den Beklagten überlassen. Doch ehe dieser Ausspruch gethan werden kann, müssen diejenigen Lästerungen, womit der Kläger gegen den Beklagten losstürmt, angeführt werden.

Wucherer, so heißt es fast auf jeder Seite des Klaglibells, ist ein Auswürfling, ein hergelaufener Schwabe, ein meineidiger, pflichtvergessener, unwürdiger Bürger; er ist Verleger zügelloser Lästerschriften; er

wird

wird einer beyspiellosen Frechheit, einer abgefeimten Bösewichtsgleißnerey beschuldigt; er verdient nicht ferner in Oesterreichs Staaten geduldet zu werden u. s. w.

Wer mag sich dabey aufhalten, den Ausbrüchen der unmenschlichsten Lästersucht Ohren zu leihen! Wo hat man einen sittsamen Menschen in einer solchen Sprache reden gehört? Wann war es unter rechtschaffenen Menschen Gewohnheit, daß ein sogenannter Ankläger in solchen Ausdrücken einen öffentlichen Ehrenmord begehen durfte?

Ich wage es, die Gesetzgebung aufzufordern, solchem Frevel ernstlich Einhalt zu thun. Wüthende Thiere muß man niederschiessen; was mit wüthenden Verläumdern zu thun ist, wird die Gesetzgebung zu entscheiden wissen.

Bey kaltem Blut die Sache erwogen, so ist es der höchste Triumph und die stärkste Rechtfertigung für den Beschuldigten, daß er gerade so und in diesem Tone angeklagt worden ist. So klagt nur ein Rasender;

und

und ein Rasender kann nicht klagen, weil er nicht bey Sinnen ist.

Keine Periode in dem ganzen Klaglibell ist frey von dem schäumendsten Geifer persönlicher Rachsucht.

* * *

Doch sehr vermuthlich wie die Klage, so der Kläger. Fragen wir also um den Mann nach, der diese Preisschrift Oesterreichischer Aufklärung geschrieben hat.

Johann Rautenstrauch ist der Verfasser des Klaglibells gegen Wucherer.

Wer um zehn Dukaten ein Pasquill gegen Gott Vater braucht, fragt vor der Thüre dieses Schreibers nicht umsonst nach.

Weltbekannt ist seine Zunge der allgemeine Galgen für alle, die das Unglück haben, von ihm nur mit Namen genannt zu werden.

Und diese Quintessenz von Unmoralität wagt es noch immer, besseren Menschen den Stempel seiner Nichtswürdigkeit aufzudrücken! Wagt es, von Zeit zu Zeit, das Publikum mit

den

den Exkrementen seines eiternden Herzens zu beschmitzen!

Wahrlich, auch wir andern fragen: Wie lange noch? Wie lange wird diesem Thersites Oesterreichs noch zugesehen werden, bis etwa das Tollhaus das endliche Ziel seiner heillosen Abentheuer wird!

Aber weg von einem Gemälde, das so beleidigend für Sinn und Herz ist. Möge die Anekdoten seines Lebens, diese Sünden gegen die Barmherzigkeit Gottes, sammeln und kommentiren wer da will! Ich hasse es, von einem Menschen zu reden, dessen blosser Name schon Pasquill geworden ist.

Genug, wenn ich dargethan habe, daß Wucherer bey weitem die Beschuldigungen seines Anklägers nicht verdient hat; daß die ganze Anklage Raserey, daß der Ankläger — Rautenstrauch ist.

